

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Barnekow	Vorlage-Nr: VO/GV12/2015-0413 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Amt für Zentrale Dienste	Datum: 18.02.2015 Einreicher: Lieseberg, Emil
<b>Beratung und Beschlussfassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnekow</b>	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	03.03.2015
Gremium	Gemeindevertretung Barnekow

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung stimmt der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnekow zu.

**Sachverhalt:**

Durch Herrn Lieseberg wurde beantragt über den TOP erneut zu beraten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bei Beschluss der Höchstbeträge der Aufwandsentschädigungen steigt im Haushaltsjahr 2015 der finanzielle Bedarf von bisher 8.600 Euro auf ca. 15.200 Euro.

Bei der Ermittlung des Finanzbedarfes wurden 5 Gemeindevertretungssitzungen, 5 Bau- und Sozialausschusssitzungen und 4 Finanzausschusssitzungen angenommen.

**Anlage/n:**

- Lebenslauf Vorlage 370 vom 09.09.2014
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

# Beschlussübersicht

(Beschlussvorlage mit den bisherigen Beratungsergebnissen)

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Barnekow	Vorlage-Nr: VO/GV12/2014-0370 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Amt für Zentrale Dienste	Datum: 05.08.2014 Einreicher: Bürgermeisterin	
<b>Beratung und Beschlussfassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barnekow</b>		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	09.09.2014	Gemeindevertretung Barnekow

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Barnekow stimmt der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde zu.

Die Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2015 In Kraft.

## Sachverhalt:

Der Kursivdruck zeigt die Änderungen zur bestehenden Hauptsatzung an.

Der § 8 Entschädigungen erhält aufgrund der Entschädigungsverordnung M-V vom 27. August 2013 eine Neufassung.

Für die zugelassenen Aufwandsentschädigungen sind die Höchstbeträge im Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung eingearbeitet. (siehe Entsch VO M-V)

Neu mitaufgenommen wurde in die Satzung aus dem § 8 der Abs. 2 der Entsch VO M-V, dass die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung monatlich erhalten können, unabhängig davon ob die Vertretung ausgeübt wird. Bisher wurde in der Hauptsatzung der Gemeinde die Zahlung einer Aufwandsentschädigung geregelt bei ausgeübter Vertretung.

In der Gemeinde Barnekow sind per 30.06.2014 591 Einwohner mit Hauptwohnsitz gemeldet.

## Finanzielle Auswirkungen:

Bei Beschluss der Höchstbeträge der Aufwandsentschädigungen steigt im Haushaltsjahr 2015 der finanzielle Bedarf von bisher 8.600 Euro auf ca. 15.200 Euro.

Bei der Ermittlung des Finanzbedarfes wurden 5 Gemeindevertretungssitzungen, 5 Bau- und Sozialausschusssitzungen und 4 Finanzausschusssitzungen angenommen.

## Anlage/n:

- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
- Entschädigungsverordnung vom 27.08.2013

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	

Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

**Beschlüsse:**

**09.09.2014**

**Gemeindevertretung Barnekow**

**SI/12/GV12-57**

**Sitzung der Gemeindevertretung Barnekow**

Eine Veränderung bzw. Erhöhung der Aufwandsentschädigung wird derzeit auf Grund der schlechten Haushaltslage abgelehnt.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Barnekow stimmt der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde zu. Die Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2015 In Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	9
davon besetzte Mandate:	9
davon Anwesende:	9
Ja- Stimmen:	-
<b>Nein- Stimmen:</b>	<b>8</b>
Stimmenthaltungen:	1
Befangenheit nach § 24 KV M-V:	-

**Somit hat dieser Beschlussvorschlag keine Zustimmung gefunden.**

**Auszug des § 8 der Hauptsatzung vom 18.04.2012**

**§ 7  
Entschädigungen**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretungen,
  - der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden,
- gemäß § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) vom 9. September 2004 (GVOBl. M-V S. 468) eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30, - Euro.

**1. Satzung zur Änderung  
der Hauptsatzung der Gemeinde Barnekow  
vom**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Barnekow vom 3. März 2015 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Satzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Hauptsatzung**

Der § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Barnekow vom 18.04.2012 wird wie folgt neugefasst:

**§ 8  
Entschädigungen**

- (1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung *von 700 Euro*. *Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.*
- (2) *Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 20 Prozent der*

<p>(2) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreterin oder Vertreter erhalten für jede von diesen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60, - Euro monatlich.</p> <p>(3) Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten gemäß § 14 EntschVO M-V eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30, - Euro für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.</p> <p>(4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt. Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird mehr als eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält gemäß § 8 der EntschVO M-V eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 500, - Euro.</p> <p>(6) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung ab 8.Tag der Vertretung für die gesamte Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der Aufwandsentschädigung nach Absatz 5. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gezahlt.</p> <p>(7) Der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes,</p>	<p><i>funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters/Bürgermeisterin (140 Euro), die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters/Bürgermeisterin (70 Euro). Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.</i></p> <p>(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner/-innen für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.</p> <p>(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.</p>
---	--

Reisekostenvergütung und Betreuungskosten werden gemäß § 15 EntschVO M-V gewährt.

- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform privaten Rechts sind gemäß § 71 Absatz 5 KV M-V an die Gemeinde abzuführen, soweit sie den Betrag von 60,- Euro übersteigen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dorf Mecklenburg, den

Heine  
Bürgermeisterin

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.